
Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 wird gemäß § 29 GemHVO eine haushaltswirtschaftliche Sperre angeordnet.

Anlass und Rechtsgrundlage

Der Haushaltsplan 2026 wurde mit Schreiben vom 08.05.2026 vom Regierungspräsidium Tübingen unter Auflagen genehmigt. Das Regierungspräsidium empfiehlt den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre. Ziel ist es, das geplante Haushaltsdefizit nicht zu überschreiten, die Liquidität der Stadt zu sichern und die dauerhafte Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Rechtsgrundlage: § 29 GemHVO (haushaltswirtschaftliche Sperre). Für die Mittelbewirtschaftung werden die strengen Maßstäbe des § 83 GemO entsprechend herangezogen.

Geltungsbereich

Die Sperre gilt für alle Produkte und Budgets der Stadtverwaltung sowie der Eigenbetriebe KST und TMS, soweit rechtlich zulässig.

Ausnahmen von den nachfolgenden Regelungen bedürfen der Freigabe durch die zuständige Dezernatsleitung.

Regelungen (Sperre und Freigaben)

1. Grundsätze der Mittelbewirtschaftung

Für die Mittelbewirtschaftung gelten weiterhin die strengen Maßstäbe des § 83 GemO. Demnach sind nur Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher und unabweisbarer Pflichtaufgaben, zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs sowie zur Erfüllung rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zulässig. Neue freiwillige Leistungen sind grundsätzlich auszusetzen.

2. Personal

Die im Stellenplan 2026 vorgesehenen kw-Vermerke werden konsequent umgesetzt. Vakante Stellen in Verwaltung und Eigenbetrieben werden frühestens nach sechs Monaten nachbesetzt.

Ausnahmen gelten für die Kinderbetreuung sowie für zwingende Besetzungen zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben oder zur Vermeidung erheblicher finanzieller Nachteile.

3. Zuschüsse und Zuwendungen

Laufende vertraglich zugesagte oder gesetzlich verpflichtende Zuschüsse werden fortgeführt, soweit keine Anpassungsmöglichkeit besteht.

Neue oder erhöhte freiwillige Zuschüsse sind gesperrt.

Drittmittelgebundene Projekte: Die Annahme zweckgebundener Zuschüsse ist zulässig, wenn dadurch keine Mehrbelastungen im Ergebnishaushalt entstehen oder eine vollständige Finanzierung sichergestellt ist.

Verantwortlichkeiten und Dokumentation

Die Fachbereichsleitungen und Leitungen der Stabsstellen tragen als Budgetverantwortliche die Umsetzung und Einhaltung der Sperre.

Zielvorgabe: Das geplante Haushaltsdefizit darf nicht überschritten werden; zusätzliche Konsolidierungsbeiträge sind zu identifizieren und umzusetzen.

Inkrafttreten und Dauer

Die Sperre tritt mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 in Kraft und gilt bis zu ihrer ausdrücklich schriftlich verfügten Aufhebung.

Wir beobachten die Lage fortlaufend und passen die Maßnahmen bei veränderten Rahmenbedingungen an. Über wesentliche Änderungen informieren wir zeitnah.

Kommunikation

Bitte leiten Sie diese Verfügung an Ihre Mitarbeitenden und angeschlossenen Einrichtungen weiter und stellen Sie die Einhaltung sicher.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Boris Palmer
Oberbürgermeister